

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-165/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	04.10.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	09.10.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	23.10.2018	öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W 42 "Photovoltaikanlage Wustermark Nord"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. W 42 „Photovoltaikanlage Wustermark Nord“ im Ortsteil Wustermark, Gemeindeteil Dyrotz am Ende der Kietzstraße auf Höhe des Bahnkreuzes im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 3 ha umfasst Teile der Flurstücke 34/1, 35/2, 36/2, 47 und 53/2 sowie die Flurstücke 50/2 und 51/2 der Flur 14 in der Gemarkung Wustermark. Der gesamte Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt (Anlage) dargestellt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Das allgemeine Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark ist dem Geltungsbereich und dem Planungsziel des oben genannten Bebauungsplanes entsprechend im Parallelverfahren zu ändern.

Sachverhalt/ Begründung:

Der Vorhabenträger beantragte mit Schreiben vom 20.04.2018 die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Planungsziel südöstlich der Bahntrasse Priort-Wustermark, auf der Höhe des Bahnkreuzes, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung von um die 2 MWp (Megawatt Peak) auf einer Fläche von ca. 3 ha zu errichten. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Hierauf wäre eine Leistung von ca. 2 MWp produzierbar. Im Ersten Schritt wird die Errichtung einer 750-kWp Anlage geplant, die anschließend um die gleiche Summe erweitert werden kann.

Es ist beabsichtigt die Photovoltaikanlagen in der Freifläche grundsätzlich einzuzäunen. Die Bewirtschaftung der inliegenden Flächen so über eine Mahd oder Schafbeweidung erfolgen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Vorhabengebiet als Fläche für die Landwirtschaft - Acker dargestellt. Das Vorhabengebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind gemäß § 35 BauGB keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich und es bedarf somit die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass bekanntermaßen bereits jetzt nicht alle anstehenden und begonnen Planungen zeitnahe bearbeitet werden können.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Vorhabenträger hat sämtliche Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes zu tragen.

Anlagenverzeichnis:

Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark
Geltungsbereich

Az.: 612603 W 42
18.09.2018